

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 10. Februar 2006

Nr. 5

Inhalt

Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 9. Februar 2006

Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein

Vom 9. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Zugangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Inhalt der Zugangsprüfung
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Ablauf der Zugangsprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Zeugnis
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerber ohne Fachhochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Hochschule Niederrhein erfüllen. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester. Die Zugangsprüfung ersetzt die fehlende Fachhochschulreife; die sonstigen zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums bleiben unberührt.

§ 2

Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Zugangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Vorsitzender der für den Bereich Lehre und Studium zuständige Prorektor sowie zwei weitere Professoren an, die vom Rektorat für vier Jahre bestellt werden.

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt unter anderem die Prüfer. Zum Prüfer darf jeder Professor, Honorarprofessor, jede Lehrkraft für besondere Aufgaben, jeder Lehrbeauftragte und jede hauptamtliche Lehrkraft im Ausländer-Studienkolleg der Hochschule Niederrhein bestellt werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Teilnahme an der Zugangsprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

- a) das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
- b) das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- c) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
- d) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zugangsprüfung findet einmal jährlich im Sommersemester statt. Bewerbungsschluss ist der 1. Februar des jeweiligen Jahres.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich an die Hochschule Niederrhein zu richten. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Gesamtdarstellung des bisherigen Bildungsganges unter Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung, gegebenenfalls einer einschlägigen Fort- und Weiterbildung sowie der beruflichen Tätigkeit,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, welchen Studiengang er an der Hochschule Niederrhein belegen möchte.

Bewerbungen für mehrere Studiengänge zum selben Termin sind unzulässig.

(3) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen, erhält er einen Zulassungsbescheid und zugleich eine Einladung zu einem Beratungsgespräch. In dem Beratungsgespräch wird das Prüfungsverfahren erläutert. Die Teilnahme an diesem Gespräch ist Voraussetzung dafür, dass der Bewerber zu den einzelnen Prüfungsterminen geladen wird.

(4) Die Zulassung zur Zugangsprüfung darf nur versagt werden, wenn

- a) die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind.

Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Inhalt der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Deutsche Sprache –

Klausurarbeit in Aufsatzform mit einer Dauer von eineinhalb Stunden zu einem vom Prüfling zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet; bewertet wird nach inhaltlichen, stilistischen und formal-sprachlichen Kriterien;

2. Mathematik –

Klausurarbeit mit einer Dauer von eineinhalb Stunden; geprüft wird die Fähigkeit des Prüflings, die Rolle zu erkennen und zu verstehen, die die Mathematik in der Welt spielt, fundierte mathematische Urteile abzugeben und sich auf eine Weise mit Mathematik zu befassen, die den Anforderungen des Studiums genügt;

3. Studiengangspezifisches Wissen –

Klausurarbeit mit einer Dauer von eineinhalb Stunden;

4. Studiengangbezogenes Allgemeinwissen –

mündliche Prüfung mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; hinterfragt werden die Gründe für die Wahl des Studienganges, Vorstellungen und Erwartungen in Bezug auf das Studium und den beruflichen Einsatz nach Absolvierung des Studiums; bewertet werden die Fähigkeit des Prüflings auf gestellte Fragen zu reagieren sowie der Ausdruck.

§ 6

Prüfungsformen

(1) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt. Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von einem Prüfer gestellt und wird von zwei Prüfern bewertet. Der die Prüfungsaufgabe stellende Prüfer entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7

Ablauf der Zugangsprüfung

(1) Die Termine der Teilprüfungen werden dem Bewerber schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mitgeteilt. Mit der Einladung werden die Namen der Prüfer bekannt gegeben. Bei Klausurarbeiten wird mitgeteilt, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel zugelassen sind.

(2) Die in § 5 Nr. 1 bis 3 genannten Teilprüfungen werden zuerst durchgeführt. Die Ladung des Bewerbers zu der in § 5 Nr. 4 genannten Teilprüfung setzt das Bestehen der ersten drei Teilprüfungen voraus.

(3) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, hat er, unabhängig von den Gründen, keinen Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung vor dem nächsten regulären Termin. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfling wegen Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung von ihr ausgeschlossen worden ist oder die Prüfung nicht gewertet wurde, weil der Prüfling durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung zu beeinflussen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfer bewerten die Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Die Zugangsprüfung insgesamt ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.

(7) Die Zugangsprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Teilprüfungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 9
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Die Noten werden in der Grund- und in der Dezimalform angegeben. Anzugeben ist ferner der Studiengang, für den aufgrund der bestandenen Prüfung die Studienberechtigung erteilt wird.

(2) Über die nicht bestandene Zugangsprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10
Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann in die Prüfungsunterlagen einer jeden Teilprüfung Einsicht nehmen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die für Bewerber ohne Fachhochschulreife geltenden Bestimmungen der Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein vom 15. November 1985 (GABl. NW. II 1986 S. 47), geändert durch Ordnung vom 20. Juni 1994 (Amtl. Bek. 10/1994), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 6. Februar 2006.

Krefeld, den 9. Februar 2006

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Hermann Ostendorf